N-O-T-I-C-E !
The attached prints are for your information, and should be destroyed upon completion of your case.

6-7-2-145
Reel # 1852
Doc # 901-51

SECRET

The film from which this print was made was of such poor quality that a legible print could not be made.
The print is legible via the Recordak Viewer and may be reviewed in Room 1-D-4107.

12 Ad... 51
30.12.1950

Am 7.12.1950 wurde die von ungarischen Emigrantenkreisen herausgegebene katholische Zeitschrift "[illegible]" vorläufig sichergestellt, da das Impressum nicht vollständig war. Als Eigentümer dieser Zeitung scheint der katholische ungarische apostolische Visitator Dr. József Z á [illegible] o n , wohnhaft in Innsbruck, auf und als verantwortlicher Herausgeber und Redakteur zeichnet

[redacted]

Der laut Urkunde L.G. [illegible]/2-de der Niederösterr. [illegible] Landesregierung seit 17.2.1950 österreichischer Staatsangehöriger ist.

[redacted] in der Wohn[illegible] des [illegible] am 20.8.1911 [illegible] Lodiahrens. (siehe Bericht vom 17.11.1950) festgestellt worden, daß sich dort eine Kartei sowie ein Abziehervielfältigungsapparat befindet und daß in der Wohnung des Dr.Andras bis zum 1.10.1950 das in ungarischer Sprache gehaltene Informationsblatt für ungarische Emigranten "Informations Danubienne" verfertigt wurde, ohne daß die Herausgabe den österreichischen Behörden bekanntgegeben wurde. Vertraulich wurde auch in Erfahrung gebracht, daß dieses bisher im Abziehverfahren hergestellte Blatt ab 1.1.1951 in vervielfachter Auflage und illustriert herauskommen soll.

Es wird um möglichst [illegible] Meinung gebeten, welche Stellung gegenüber diesen Personen wegen dieser beabsichtigten Herausgabe dieser periodisch erscheinenden Zeitschrift einzunehmen ist:

a) ob wegen der vorherigen Herausgabe der "Informations Danubienne" gerichtliche Schritte einzuleiten wären,

b) ob die Herausgabe einer neuen Zeitschrift ab 1.1.1951 mit den zur Verfügung stehenden gesetzlichen Mitteln verhindert wer-

SECRET

DECLASSIFIED AND RELEASED BY
CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY
SOURCES METHODS EXEMPTION 3B2B
... CRIMES DISCLOSURE ACT

SECRET

[illegible] wurde die von ungarischen Emigranten [illegible] gegebene katholische Zeitschrift "ELET" vorläufig [illegible] da das Impressum nicht vollständig war. Als Eigentümer dieser Zeitung scheint der katholische ungarische apostolische Visitator Dr. József Z á g o n , wohnhaft in Mutters, auf und als verantwortlicher Herausgeber und Redakteur zeichnet

~~Adalbert Alexander L e h m a y e r , Seltpriester, geboren am [illegible] in [illegible] Jugoslawien, wohnhaft im Kloster Heiligenkreuz,~~

der laut Urkunde L.A. I/4-319/2-5o der Niederösterreichischen Landesregierung seit 14.2.195o österreichischer Staatsangehöriger ist.

~~Anläßlich dieser Sicherstellung konnte in der Wohnung des bekannten Dr. Kornel A n d r a s , geboren am 2o.8.1917 in Leßkirchen, (siehe ho. Bericht vom 17.11.195o) festgestellt werden, daß sich dort eine Kartei sowie ein Abziehervervielfältigungsapparat befindet und daß im Auftrag des Dr.Andras bis zum 1.1o.195o das in ungarischer Sprache gehaltene Informationsblatt für ungarische Emigranten "Informations Bulletinnel" verfertigt wurde, ohne daß die Herausgabe den österreichischen Behörden bekanntgegeben wurden. r. Vertraulich wurde auch in Erfahrung gebracht, daß dieses dieser im Abziehverfahren hergestellte Druckwerk ab 1.1.1951 in Verbindung mit Auflage und illustriert herauskommen soll.~~

~~Es wird um möglichst rechtzeitige Meldung gebeten, welche Haltung gegenüber dieser Herausgabe bzw. dieser beabsichtigten Herausgabe einer gleichlich erscheinenden Zeitschrift einzunehmen ist:~~

~~a) ob wegen der bisherigen Herausgabe der "Informations Bulletinnel" gerichtliche Schritte einzuleiten wären,~~

~~b) ob die Herausgabe einer neuen Zeitschrift ab 1.1.1951 mit den zur Verfügung stehenden gesetzlichen Mitteln verhindert werden soll bzw.~~

~~c) welche Möglichkeiten sonst zur Verfügung stehen, um gegebenenfalls der Herausgabe einer unerwünschten Zeitschrift von Ausländern entgegen zu wirken.~~

901-51

SECRET

ok

SECRET

Zl. ... vom 30.12.1950 über ungarische Emigr...

1./ **Offizielle Stellungnahme:**
Jede politische Betätigung von Ausländern in Österreich ist ... erwünscht und nach Massgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu unterbinden.

2./ **Persönliche Stellungnahme:**
Die Staatspolizei muss bestrebt sein, über jede politische Tätigkeit von Ausländern in Österreich so gut als möglich informiert zu sein. Dort wo es sich um eine Tätigkeit handelt, die mit den Grundsätzen der westlichen Demokratien nicht vereinbar ist, wird mit allen gesetzlichen Mitteln einzuschreiten sein. Wo es sich aber um Bestrebungen handelt die darauf abzielen den Kommunismus abzuwehren, soll sich die Polizei so lange unwissend stellen als dies möglich ist, ohne dass ein Verstoss gegen den offiziellen Grundsatz lt. § 1 nachgewiesen werden kann.

3./ **Im konkreten Falle:**
Wenn die Herausgabe der "Information Demokratique" in der Weise geschieht, dass die Polizei davon wissen muss, dann wird ein Einschreiten kaum zu verhindern sein. Das "Wie" ist aber eine Frage des Fingerspitzengefühls, wobei ja immer Gefahr besteht, dass von der Gegenseite dann wenn irgendwo Übertreiben und die Polizei etwas recht der Duldung "verfassungsfeindlicher Umtriebe" bezichtigt wird. Gerichtliche Schritte dürften daher auf jeden Falle unzweckmässig sein. Eine Verwarnung der Beteiligten dürfte genügen um sie zu gutem Verhalten zu veranlassen, wobei in diesem Falle die Polizei sich ja nicht besonders geschickt in der Ausführung der Kundmachungen gezeigt hat.

4./ **Politisch unerwünscht** ist jede Tätigkeit gegen den Bestand der Republik, der Volksdemokratien usw. Eine gegenteilige Aktivität, ähnlich wie Abwehr solcher Ideen, kann in Österreich nicht als wirklich unerwünscht bezeichnet werden. Offiziell muss natürlich jede politische Betätigung von Ausländern in Österreich als unerwünscht erklärt und behandelt werden.

5./ Was die Möglichkeit betrifft um die Herausgabe wirklich unerwünschter Zeitschriften durch Ausländer zu verhindern, wird auf den Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom ... Zahl ... verwiesen.

Im Übrigen ist mündliche Aussprache gelegentlich der nächsten Zusammenkunft erwünscht.

SECRET

SECRET

1. Offizielle Stellungnahme:
Jede politische Betätigung von Ausländern in Öster[illegible] erwünscht und nach Massgabe der bestehenden gesetzlich[illegible] stimmungen zu unterbinden.

2. Persönliche Stellungnahme:
Die Staatspolizei muss bestrebt sein, über jede politische Tätigkeit von Ausländern in Österreich so gut als möglich informiert zu sein. Dort wo es sich um eine Tätigkeit handelt, die mit den Grundsätzen der westlichen Demokratien nicht vereinbar ist, wird mit allen gesetzlichen Mitteln einzuschreiten sein. Wo es sich aber um Bestrebungen handelt die darauf abzielen den Kommunismus abzuwehren, soll sich die Polizei so lange unwissend stellen als dies möglich ist, ohne dass ein Verstoss gegen den offiziellen Grundsatz Pt.§ 1 nachgewiesen werden kann.

3. Im konkreten Falle:
Wenn die Herausgabe der "Information Demokratie" in der Weise geschieht, dass die Polizei davon wissen muss, dann wird ein Einschreiten kaum zu verhindern sein. Das "Wie" ist aber ohne Wenn und Aber [illegible], zumal ja immer Gefahr besteht, dass von der Gegenseite dann noch sinnlos übertrieben und die Polizei auch noch der Bildung "antidemokratischer Betriebe" beschuldigt wird. Gesetzliche Schritte dürften daher auf jeden Fall unzweckmässig sein. Eine Verwarnung der Beteiligten dürfte genügen um sich zu gegebener Zeit zu versammeln, wobei in diesem Falle die Polizei sich ja nicht besonders geschickt in der Anhaltung der Zusammenkünfte zeigen muss.

4. Wirklich gefährlich ist jede Tätigkeit zugunsten der Sowjetzone, der Volksdemokratien usw. Eine gegenteilige Betätigung, nämlich nur Abwehr solcher Ideen, kann in Österreich nicht als wirklich gefährlich bezeichnet werden. Offiziell muss natürlich jede politische Betätigung von Ausländern in Österreich als unerwünscht erklärt und behandelt werden.

5. Was die Möglichkeit betrifft, an die Herausgabe wirklich unerwünschter Zeitschriften durch Ausländer zu verhindern, wird auf den Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 14.3.51 Zahl 41.240-W/51 verwiesen.

Im übrigen ist mündliche Aussprache gegenüber der [illegible] Zusammenkunft erwünscht.

29.3.1951.

901 - 51

SECRET